

Wolfgang Janisch  
Schlossstraße 7  
3508 Meidling  
Tel.: 0650/710 24 99  
Mail: wmjanisch@a1.net

Amt der NÖ. Landesregierung  
Gruppe Baudirektion  
Abteilung Umwelttechnik  
Herrn Ing. Schedl

Einschreiben

Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Meidling, 23. Juni 2014

BD4-LG-508/035-2012 /  
Bergerhoffmessungen bei Asamer, Meidling/Tale

Sehr geehrter Herr Ing. Schedl!

Seitens der BH Krems wurde mir Ihr Bericht vom 4. Juni 2014, gemäß dem Umweltinformationsgesetz, übermittelt.

Sie bezeichnen in Ihrem Bericht die Messstelle Nr. 6 (Feuerwehrhaus Meidling), die etwa 100 m von meinem Wohnhaus, Meidling, Schlossstraße Nr. 7 und somit um weitere 100 m vom Steinbruch entfernt liegt, als Messstelle „Janisch“. Dies ist grundsätzlich falsch, irreführend und keinesfalls korrekt!

Im Bereich meines Wohnhauses gab es keine Messstelle!

Besonders skurril und bemerkenswert hierzu ist, dass vom ASV für Luftreinhaltetechnik, Dipl. Ing. Harald Rosenberger und Frau Mag. Elisabeth Scheicher vom Amt der NÖ. Landesregierung mein Ersuchen eine Messstelle im Bereich meines Wohnhauses einzurichten - obwohl von Dipl. Ing. Ryba (allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger) ein Gutachten mit der Feststellung vorgelegt wurde, dass mein **Wohnhaus am Rand der vom Steinbruch Asamer ausgehenden Staubfahne liegt** - abgelehnt wurde!

Bei den am meist betroffenen Anrainern im Nahbereich der Emissionsquellen, Steinbruch Asamer, wurden offensichtlich beabsichtigt keine Staubbiederschlagsmessungen vorgenommen!

Weiters sind Messbecher, die von Waldreben überwuchert sind, nicht als optimal zu bezeichnen. (2 Fotos als Beilage anbei)

Somit sind aber auch die Staubbiederschlagsmessungen, in Bezug auf die Belästigungen der Anrainer im Nahbereich des Steinbruchs keinesfalls als aussagekräftig und objektiv zu bezeichnen!

Weiters ist zu bemerken:

Der vorletzte Absatz in Ihrem Bericht, ich zitiere,

*„Obwohl die Messungen erhöhte Staubniederschlagswerte an den Standorten zeigen, ist mit Ausnahme des Standortes eine Überschreitung des gemäß Anlage 2 Immissionsschutzgesetz – Luft als Jahresmittelwert festgelegten Immissionsgrenzwertes für Staubniederschlag gegeben.“*

ist in sich ein Widerspruch und völlig unverständlich.

Sehr geehrter Herr Ing. Schedl, ich ersuche um Aufklärung der aufgezeigten Divergenzen und gravierenden Unklarheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Janisch

Beilagen:

2 Fotos aufgenommen am 7.8. und 14.8.2013

Kopie zur Kenntnis an die BH Krems, Anlagenrecht, Frau Mag. Kellner

Beilage zum Schreiben vom 23.6.2014

Foto aufgenommen am 7. August 2013



Foto aufgenommen am 14. August 2013

